



AMTSBLATT

der Stadt Emsdetten

Nr. 14

Jahrgang 2015

Erscheinungstag: 17.04.2015

Inhalt		Seite
1. Bekanntmachung:	Veröffentlichung der Nebentätigkeiten des Bürgermeisters der Stadt Emsdetten im Jahr 2014 gemäß § 17 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes NRW	93 - 94
2. Bekanntmachung:	Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Altarm-Hembergen, Bezirksregierung Münster, Dez. 33 - Flurbereinigungsbehörde	95 - 96
3. Bekanntmachung:	4. Änderungsbeschluss, Flurbereinigung Altarm-Hembergen, Bezirksregierung Münster, Flurbereinigungsbehörde	97 - 100

Herausgeber: Stadt Emsdetten - Der Bürgermeister · Am Markt 1 · 48282 Emsdetten.

Das Amtsblatt wird im Schaukasten am Rathauseingang ausgehängt, liegt als Printversion im Rathaus an der Information aus und steht außerdem zum Download auf www.emsdetten.de bereit (webcode 00382). Sie können das Amtsblatt ebenso dauerhaft und kostenfrei per E-Mail bestellen. Ihre Bestellung richten Sie bitte an den Bürgermeister der Stadt Emsdetten.

Nebentätigkeiten des Bürgermeisters

Übersicht der Tätigkeiten und Funktionen, die der Bürgermeister der Stadt Emsdetten, Herr Moenikes, im Jahr 2014 außerhalb der Stadtverwaltung ausgeübt hat:

Institution	Gremium und Funktion
Stadtwerke Emsdetten GmbH	Mitglied des Aufsichtsrats / Wasserbeirats
VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup	Verbandsvorsteher der Zweckverbandsversammlung, Vorsitzender des Verwaltungsrats, Mitglied des Risiko-, Bilanz- und Hauptausschusses
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen	Mitglied der Mitgliederversammlung, im Präsidium und der Kleinen Kommission
Sparkassenverband Westfalen-Lippe (SVWL)	Mitglied des Verwaltungsrats, des Akademie- und Reservefondausschusses, Stellvertretendes Mitglied des Hauptausschusses
Provincial-Versicherungen	Mitglied des Regionalbeirats
Landesbausparkasse	Mitglied des Verwaltungsrats
Flughafen MS/OS	Mitglied der Lärmschutzkommission
Jagdgenossenschaften Sinnigen und Sinnigen-Veltrup	Verbandsvorsteher
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Arbeitsgemeinschaft Münsterland	Vorsitzender
Hauptverwaltungsbeamtenkonferenz im Kreis Steinfurt	Sprecher der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
Münsterlandkonferenz	Mitglied des Präsidiums und der Mitgliederversammlung
Deutscher Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen	Mitglied der Mitgliederversammlung und Mitglied im Haupt- und im Finanzausschuss
Rat und Gemeinden und Regionen Europas – Deutsche Sektion	Mitglied der Mitgliederversammlung und stellv. Mitglied im Hauptausschuss und im Präsidium
EUREGIO	Mitglied der Mitgliederversammlung und stellv. Vorsitzender der EUREGIO-Mozer-Kommission
Kommunalpolitische Vereinigung Kreis Steinfurt	Vorstandsmitglied
Verkehrsverein Emsdetten e.V.	Mitglied der Mitgliederversammlung und des Vorstandes
Volkshochschule Emsdetten – Greven – Saerbeck	Vorsteher und Mitglied der Zweckverbandsversammlung
Musikschule Greven – Emsdetten – Saerbeck	Mitglied der Zweckverbandsversammlung
AirportPark FMO	Beiratsmitglied
GAB	Beiratsmitglied
Kultursekretariat Gütersloh	Mitglied des Hauptausschusses und der Ständigen Konferenz

Galerie Münsterland	Vorstandsmitglied
Bürger-Schützengesellschaft Emsdetten	Vorstandsmitglied
Regionalverkehr Münsterland – RVM	Beiratsmitglied

Die der Abfuhrpflicht unterliegenden Einnahmen aus Nebentätigkeiten/
Nebenbeschäftigungen werden, so weit sie insgesamt den Betrag von 6.000 €/Jahr
übersteigen, an den Stadthaushalt abgeführt.

Die Veröffentlichung erfolgt gemäß § 17 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes NRW.

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Altarm-Hembergen
Az.: 33.7 - 4 10 06-**

Öffentliche Bekanntmachung

**Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung
im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Altarm-Hembergen**

In der Flurbereinigung Altarm-Hembergen werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gem. § 32 des Flurbereinigungsgesetzes -FlurbG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung, für die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Flurstücke wie folgt festgestellt:

1. Die Ergebnisse der Wertermittlung werden so festgestellt, wie sie vom 04.09.2014 bis zum 12.09.2014 ausgelegt haben und wie sie im Anhörungstermin am 25.09.2014 erläutert worden sind.
2. Die Wertermittlung einzelner Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen ist nach der Auslegung aufgrund von begründeten Einwendungen der Beteiligten geändert worden. Hierzu wurden die von den Beteiligten gegen die Wertermittlung erhobenen Einwendungen von der Flurbereinigungsbehörde überprüft und, soweit diese begründet waren, durch Änderung der Wertermittlung ausgeräumt. Soweit diese Nachweisungen zur Behebung begründeter Einwendungen der Beteiligten geändert worden sind, wurden die betroffenen Beteiligten im Anhörungstermin oder durch schriftliche Benachrichtigung unterrichtet. Ansonsten wurden die Einwendungen zurückgewiesen.

Gründe

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist gemäß § 32 FlurbG zulässig und gerechtfertigt.

Damit die Teilnehmer im Flurbereinigungsverfahren Altarm-Hembergen mit Land von gleichem Wert abgefunden werden können, ist der Wert der von ihnen in das Verfahren eingebrachten alten Grundstücke zu ermitteln. Dies erfolgte so, dass der Wert der Grundstücke jedes Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes ermittelt wurde (§27 ff. FlurbG).

Die Ergebnisse der Wertermittlung haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt und sind ihnen in dem Anhörungstermin erläutert worden. Begründete Ein-

wendungen gegen die Wertermittlung wurden berücksichtigt. Nach § 32 FlurbG sind die Ergebnisse der Wertermittlung nach der Behebung begründeter Einwendungen durch die Flurbereinigungsbehörde festzustellen. Sie sind Grundlage für die Berechnung des Abfindungsanspruches der Beteiligten und damit Grundlage für den Flurbereinigungsplan.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung der Wertermittlung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Widerspruch statthaft.

Der Widerspruch ist bei der

**Bezirksregierung Münster
Dezernat 33 Ländliche Entwicklung/Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde-
Leisweg 12, 48653 Coesfeld**

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind insbesondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Im Auftrag

gez. Birgit Kehl

(LS)

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Münster
- Flurbereinigungsbehörde -

48653 Coesfeld, 22.01.2015
Leisweg 12
Tel.: 02541 / 911156

Flurbereinigung Altarm-Hembergen
Az. 33.7 - 4 10 06 -

4. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Münster als Flurbereinigungsbehörde hat beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 15.12.2010 festgestellte und durch Änderungsbeschlüsse vom 22.10.2012 , 25.07.2013 und 31.10.2014 geänderte Flurbereinigungsgebiet Altarm-Hembergen, Az.: 4 10 06, wird wie folgt geändert (§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz – FlurbG - vom 16.03.1976 - BGBl. I S. 546 - in der derzeit gültigen Fassung):

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Flurstücke **zugezogen** und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Gemarkung Emsdetten

Flur 71, Flurstück 283, Größe 0,0053 ha

Flur 71, Flurstück 1022, Größe 0,0367 ha

Flur 71, Flurstück 1156, Größe 0,0067 ha

Die zugezogenen Grundstücke sind auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Übersichtskarte dargestellt. Das Flurbereinigungsgebiet hat jetzt eine Größe von ca. 265 ha.

2. Die Eigentümer der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Einleitungsbeschluss vom 15.12.2010 gebildeten Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Altarm-Hembergen mit dem Sitz in Hembergen, Kreis Steinfurt. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).
3. Rechte an den in diesem Beschluss aufgeführten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, der Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde - Leisweg 12, 48653 Coesfeld, anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

4. Von der Zustellung dieses Beschlusses an gelten auch für die in diesem Beschluss aufgeführten Flurstücke folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind.
5. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
6. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
7. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
8. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
9. Sind entgegen der Anordnung zu 5. und 6. Änderungen vorgenommen oder Anlagen errichtet oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 7. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 8. vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

10. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu Ziffer 6., 7. und 8. dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 - (BGBl. I S. 602), in der derzeit gültigen Fassung. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor.

Die neue Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes entspricht dem Flurbereinigungszweck. Zweck der Flurbereinigung ist die Herbeiführung einer sinnvollen Neuordnung der land- und forstwirtschaftlichen Verhältnisse und der allgemeinen Landeskultur. Durch die Zuziehung der unter Nr. 1 genannten Flächen zum Flurbereinigungsverfahren Altarm-Hembergen ergibt sich die Möglichkeit der Landbereitstellung für die Reaktivierung des Altarmes Hembergen sowie der Bereitstellung von Flächen im Emsauenbereich für das Land Nordrhein-Westfalen und der Vorbeugung von Nutzungskonflikten zwischen den Eigentümern und der Wasserwirtschaft im Ausgleich mit wirtschaftlichen Interessen der Landwirtschaft und ökologischen Belangen.

Die von der Änderung beteiligten Grundstückseigentümer sind gem. § 5 Abs. 1 FlurbG über das Flurbereinigungsverfahren aufgeklärt worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Widerspruch statthaft.

Der Widerspruch ist bei der

Bezirksregierung Münster
Dezernat 33 Ländliche Entwicklung / Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Leisweg 12, 48653 Coesfeld,

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Im Auftrag
gez. Birgit Kehl

(L S)

